

die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung in § 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

79. Bestimmungen für die Konzessionierung und den Betrieb der Gasthöfe, Gast- und Schankwirtschaften, sowie für die Erlaubniserteilung zum Kleinhandel mit Branntwein in der Stadt Annaberg.

§ 1. Erlaubnisgesuche.

Zum Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften (einschließlich der Weinstuben und der Kaffeehäuser mit Schankwirtschaftsbetrieb), sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist Konzession erforderlich. Dieselbe wird lediglich für die Person des Bewerbers, und zwar nur für das von diesem angemeldete Lokal erteilt.

Erlaubnisgesuche sind bei dem Stadtrate einzureichen. Die Entschliebung steht dem Stadtrate als Gewerbepolizeibehörde zu.

§ 2. Allgemeine Voraussetzungen und Nachweis des Bedürfnisses.

Die Erteilung der Konzession setzt voraus:

1. daß gegen den Bewerber nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsitlichkeit mißbrauchen werde,
2. daß die zum Gewerbebetriebe dienenden Räumlichkeiten den polizeilichen wie den in diesem Regulativ gestellten Anforderungen entsprechen,
3. daß der Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses erbracht ist.

Der Nachweis des Bedürfnisses wird nicht erfordert für den Betrieb der Schankwirtschaft auf dem Bahnhofs, sowie in Gebäuden, auf welchen ein Realrecht zu einem solchen Betriebe ruht.

§ 3. Zugänglichkeit der Wirtschaften und Ausschließung gewisser Räume.

Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche einen unmittelbaren Zugang von öffentlichen Wegen haben.

In Räumlichkeiten, welche zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe, insbesondere Materialwarengeschäfte oder Hölerei, betrieben werden, ist der Betrieb von Gast- und Schankwirtschaft ausgeschlossen.

§ 4. Fortsetzung.

Der Zugang zu den für den Betrieb bestimmten Räumen muß bequem und gefahrlos sein; diese müssen durch Fenster, Oberlicht oder künstliche Beleuchtung während der Dauer des Betriebes genügend erhellt sein, ebenso etwaige Korridore und Treppen, die genügend breit und mit einem festen Geländer versehen sein müssen.

§ 5. Einrichtung der Gastzimmer.

Die Gastzimmer, wie etwaige zur Beherbergung bestimmte Schlafzimmer müssen durchaus trocken, mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Türen und mit gut schließenden, zum Öffnen eingerichteten Fenstern versehen sein, welche den Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten; auch sind genügende Ventilations-Vorrichtungen zum Abzuge des Tabakrauches zu beschaffen.

An den in den Zimmern vorhandenen Öfen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind (Schieber usw.) nicht vorhanden sein.

Sämtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen.

§ 6. Lage und Größe der Gastzimmer.

In jeder Gast- und Schankwirtschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalt der Gäste befinden.

Es müssen ferner in jeder Gastwirtschaft wie in jedem Gasthof mindestens drei wohleingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für Gast- und Schlafzimmer bereits bestehender Gebäude wird eine lichte Höhe von 2 m 80 cm, bei Neuanlagen eine solche von 3 m 40 cm erfordert.

Für die Schlafzimmer sind mindestens 4 qm Bodenfläche und 12 cbm Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

Kellergeschosse dürfen als Schlafzimmer überhaupt nicht, als Schanklokale nur dann benutzt werden, wenn der Fußboden nicht tiefer als 1 m unter der Oberkante des das Lokal umgebenden Erdreichs gelegen ist.

§ 7. Bedürfnisanstalten.

Es muß die nötige Anzahl nach den Geschlechtern getrennter Aborte vorhanden sein, zu denen der Zugang nicht durch Wohn- und Wirtschaftsräume, noch über die Straße führen darf.

Die Aborte müssen die erforderlichen Einrichtungen für Abfluß, für genügende Luftreinigung (Klappfenster, Dunstrohre und dergleichen) besitzen.